

I. Präambel

1. Für Lieferungen und Leistungen der WSP gelten die nachstehenden Bedingungen, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben.
2. Entgegenstehende Allgemeine Bedingungen des Vertragspartners sind nur dann für WSP bindend, wenn WSP sie ausdrücklich schriftlich anerkennt.

II. Vertragsabschluss

1. Der Vertrag kommt zustande, wenn nach Eingang der Bestellung, ggf. innerhalb der vom Besteller gesetzten Frist, die schriftliche Auftragsbestätigung von WSP dem Besteller per Brief, Telefax oder E-mail zugeht. Der Zugang gilt bei Brief drei Werktage nach Absendung, bei Telefax durch den im Übertragungsprotokoll ausgewiesenen Zeitpunkt und bei E-mail drei Stunden nach Versendung als erfolgt, soweit nicht der Besteller den Nichtzugang nachweist.
2. Hat WSP bei Abgabe eines schriftlichen Angebots eine Annahmefrist gesetzt, so gilt der Vertrag als geschlossen, wenn der Besteller vor Fristablauf eine schriftliche Annahmeerklärung - auch per E-mail - abgesandt hat. Dies gilt jedoch nur, wenn diese Annahmeerklärung spätestens innerhalb einer Woche nach Fristablauf bei WSP eingeht.

III. Umfang der Lieferung und Leistung

1. Für den Umfang der von WSP zu erbringenden Lieferungen und Leistungen sind die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.
2. Alle Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
3. Enthält die Auftragsbestätigung der WSP Weiterungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen gegenüber der Bestellung, so gilt das Einverständnis des Bestellers damit als gegeben, wenn dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
4. Nimmt der Besteller ein Angebot der WSP mit zeitlicher Bindung fristgemäß an, so bestimmt sich der Umfang der Lieferungen und Leistungen nach dem Angebot, sofern WSP keine rechtzeitige abweichende Auftragsbestätigung zugeht.
5. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der WSP.

IV. Pläne und Unterlagen

1. Die zum Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Angaben über Gewicht, Maß, Leistungen und dergleichen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. Die Eigentums- und Urheberrechte an sämtlichen Plänen, Zeichnungen, Kostenvorschlägen und sonstigen Unterlagen, die dem Besteller vor oder nach Vertragsschluss im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages ausgehändigt werden, verbleiben uneingeschränkt bei WSP. Ohne Zustimmung der WSP dürfen sie nicht Dritten zugänglich gemacht werden.
3. WSP ist verpflichtet, vom Abnehmer als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Diese dürfen jedoch dann Dritten zugänglich gemacht werden, wenn WSP jenen zulässigerweise Lieferungen und Leistungen übertragen hat.

V. Preis

1. Die Preise gelten bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mangels besonderer Vereinbarung ab Werk ausschließlich Verladung und Verpackung.
2. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

VI. Zahlung

1. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug frei Zahlstelle von WSP wie folgt zu leisten:
 - a) für Öfen und Anlagen: 1/3 bei Vertragsschluss;
1/3 sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind;
1/3 30 Tage nach Fälligkeit des zweiten Drittels;
 - b) für Ersatzteile: 30 Tage nach Lieferung und Rechnungserhalt;
 - c) für Montagen und sonstige Lieferungen und Leistungen: unverzüglich nach Erhalt der Rechnung.
2. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen etwaiger von WSP bestrittener Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft.

VII. Lieferzeit/Haftung für Lieferverzug

1. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem Datum des Vertragsschlusses gemäß Abschnitt II, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang der vereinbarten Anzahlung.
Voraussetzung für den Beginn der Lieferfrist ist weiter, dass über alle technischen Fragen, deren Klärung die Parteien bei Vertragsschluss späteren Verhandlungen vorbehalten haben, Übereinstimmung erzielt ist. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
2. Der Besteller kann sechs Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist WSP auffordern, innerhalb weiterer zwei Wochen zu liefern. Erfolgt die Lieferung nicht fristgemäß, kommt WSP in Verzug.
3. Eine verbindliche Lieferfrist oder ein verbindlicher Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
4. Ist die Nichteinhaltung eines verbindlichen Liefertermins oder einer verbindlichen Lieferfrist nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder den Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die WSP nicht zu vertreten hat, zurückzuführen, so wird der Termin oder die Frist angemessen verlängert. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferanten eintreten.
5. Gerät WSP mit ihrer Leistung in Verzug, kann der Besteller nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Nachfrist von nicht unter vier Wochen vom Vertrag zurücktreten oder anstelle des Rücktritts eine Verzugsentschädigung fordern. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1/2 v.H. im Ganzen aber höchstens 5 v.H. vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß

genutzt werden kann. WSP haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

6. Vorbehaltlich der Regelungen in XII. sind weitere Ansprüche des Bestellers, die über die vorgenannte Grenze in Höhe von 5 v.H. hinausgehen in allen Fällen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.
7. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung bei WSP mindestens jedoch 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.

VIII. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder WSP noch andere Leistungen, zum Beispiel die Versendungskosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.
2. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch WSP gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über, jedoch ist WSP verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
4. Angelierte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt X. entgegenzunehmen.
5. Teillieferungen sind zulässig.

IX. Eigentumsvorbehalt

WSP behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus der Geschäftsbedingung zustehenden Ansprüche vor.

Der Besteller ist berechtigt, die im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Bei Nichtbezahlung hat der Besteller mit seinem Kunden einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesen Bedingungen zu vereinbaren.

Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Weitergabe dieser Waren sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an WSP ab. Er ist auf ihr Verlangen verpflichtet, den Erwerb der Abtretung bekannt zu geben und ihr zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen die Erwerber erforderliche Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

WSP ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er WSP unverzüglich davon zu unterrichten.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist WSP zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch WSP gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet. Übersteigt der Wert der WSP gegebenen Sicherheiten deren Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist sie auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

X. Gewährleistung bei Mängeln der Lieferung/Verjährung

Der Besteller ist verpflichtet, die Liefergegenstände unmittelbar nach Anlieferung beim Besteller auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Die Feststellung von offensichtlichen Mängeln ist WSP innerhalb von vier Werktagen nach Anlieferung, die Feststellung nicht offensichtlicher Mängel innerhalb von vier Werktagen nach Entdeckung unter genauer Bezeichnung der Mängel schriftlich zu melden.

Vorbehaltlich der Regelung in XII. übernimmt WSP für Mängel der Lieferungen, zu denen auch das Fehlen garantierter Beschaffenheiten gehört, die Gewährleistung wie folgt:

1. Rechtzeitig gerügte Mängel werden nach Wahl der WSP durch Nachbesserung, Neulieferung oder Neuerstellung der mangelhaften Werkteile behoben, es sei denn, dass die Mängel nicht erheblich ist. Ersetzte Teile werden Eigentum der WSP.
2. Für wesentliche Fremderzeugnisse haftet WSP nur, nachdem der Besteller den Lieferer gerichtlich in Anspruch genommen hat und die Kosten beim Lieferer nicht beigetrieben werden konnten. WSP tritt ihre Ansprüche gegenüber dem Lieferer zur gerichtlichen Geltendmachung ab. Der Besteller ist verpflichtet, die Abtretung in vorgenanntem Umfang anzunehmen.
3. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt ein Jahr ab Abnahme des gelieferten Gegenstandes.
4. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind:
 - ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,
 - fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte,
 - natürliche Abnutzung,
 - fehlerhafte oder nachlässige Behandlung,
 - ungeeignete Betriebsmittel,
 - Austauschwerkstoffe,
 - mangelhafte Bauarbeiten,
 - ungeeigneter Baugrund,
 - chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden der WSP zurückzuführen sind.
5. Zur Vornahme aller WSP nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen oder Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit WSP die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist WSP von der Mangelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei WSP sofort zu verständigen ist, oder wenn WSP mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangels selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von WSP Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
6. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt WSP bei berechtigter Beanstandung die Kosten des Ersatzstückes, einschließlich des Wertes des Versandtes sowie die angemessenen

Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung ihrer Monteure und Hilfskräfte. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.

7. Für Ausbesserungen beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, für Ersatzstücke oder Ersatzleistungen sechs Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
8. Für Zubehörteile (Ersatzteile, etc.) aus Zubehörbestellungen gilt eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Lieferdatum.
9. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung der WSP vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten ist die Haftung der WSP für die daraus entstehenden Folgen nicht gegeben.
10. Der Besteller kann Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Minderung verlangen, wenn WSP eine ihr gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihr zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch ihr Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Diese Rechte des Bestellers bestehen auch in Fällen des Fehlschlagens der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch WSP.
11. Vorbehaltlich der Regelung in XII. sind weitergehende Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln des Liefergegenstandes ausgeschlossen.

XI. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

Wird WSP oder dem Besteller die jeweils obliegende Lieferung oder Leistung unmöglich, so gelten vorbehaltlich der Regelung in XII. die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit folgender Maßgabe:

1. Ist die Unmöglichkeit auf Verschulden der WSP zurückzuführen, so ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Der Schadenersatzanspruch des Bestellers beschränkt sich jedoch auf 10 v.H. des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, welcher wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Schadenersatzansprüche des Bestellers, die über die genannte Grenze in Höhe von 10 v.H. hinausgehen, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
2. Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von Abschnitt VII. 4 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb der WSP erheblich einwirken, wird der Vertrag angemessen angepasst, soweit dies Treu und Glauben entspricht. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht WSP das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wenn sie von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XII. Haftungsbeschränkungen

1. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet WSP - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die WSP arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit WSP garantiert hat, bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet WSP auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter oder leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
3. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
4. Soweit die Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von WSP.
5. Die Regelungen dieses Abschnitts gelten entsprechend für Ansprüche des Bestellers, die durch im Rahmen des Vertrages erfolgende Vorschläge oder Beratungen oder durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind.

XIII. Aufstellung und Montage

Für jede Art von Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, die folgenden Bestimmungen:

1. Montagepreis
Die Montage wird nach Zeitberechnung abgerechnet, falls nicht ausdrücklich schriftlich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Vereinbarte Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die WSP in gesetzlicher Höhe zusätzlich zu vergüten ist.
2. Mitwirkung des Bestellers
Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Der Besteller hat insbesondere auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - die notwendigen geeigneten Hilfskräfte (z. B. Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montagepersonals zu befolgen;
 WSP übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gilt Abschnitt XVII. oder XVIII.
 - die Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten und sonstiger branchenfremder Nebenarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe;
 - die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe wie Rüstholzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und

Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, usw. Hebewerkzeuge, Gerüst und andere Vorrichtungen;

- die Betriebskraft, Heizung, Beleuchtung, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse;
- notwendige, trockene und verschleißbare Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals;
- den Transport der Montageeile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, die Reinigung der Montagestelle;
- geeignete, diebstahrsichere Aufenthaltsräume und Arbeitsräume mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitäre Einrichtung und Erste Hilfe für das Montagepersonal;
- die Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Liefergegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind;
- die Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind und für WSP nicht branchenüblich sind.

Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen erforderlich sind, stellt WSP sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.

Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist WSP nach Ankündigung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.

Im Übrigen bleiben die gesetzlichen und vertraglichen Rechte und Ansprüche der WSP unberührt.

XIV. Reise- und Montagekosten

1. Allgemeine Leistungen unsererseits, (Montagevorbereitung, Montageanleitung, Fertigung von Plänen und Anleitungen, Montageüberwachung, Beiträge für Montage- und Haftpflichtversicherung) werden gemäß Nachweis in Rechnung gestellt.
2. Wird die Ablösung des Montagepersonals aus einem nicht von uns zu vertretenden Grund notwendig, so werden die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
3. Die Reisekosten des Montagepersonals (einschließlich der Kosten des Transports und der Transportversicherung des persönlichen Gepäcks sowie des Mitgeführten und des versendeten Werkzeugs) werden nach unseren Auslagen in Rechnung gestellt. Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten für die in die Montagezeit fallenden tariflichen Familienheimfahrten.
4. Als Auslösung je Tag der Abwesenheit von Aachen (einschl. Sonn- und Feiertagen) werden die Beträge gem. Anlage berechnet. Die Auslösung wird auch an Reisetagen gewährt.
5. Die Auslösung wird auch für die Dauer einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit berechnet.
6. Das Montagepersonal passt sich, soweit möglich, der beim Besteller eingeführten Arbeitszeit an.
7. Der Besteller hat die Arbeitszeit und die Arbeitsleistung des Montagepersonals auf dem ihm vorgelegten Formblatt zu bescheinigen.
8. Überstunden werden geleistet, sofern diese erforderlich und vereinbart sind.
9. Für besonders schwierige, schmutzige oder unter besonders erschwerenden oder gefährlichen Umständen zu leistende Arbeiten ist ein entsprechender Zuschlag zu zahlen.
10. Überstundenzuschläge werden gemäß Anlage berechnet.
11. Sämtliche Abrechnungssätze gem. Anlage sind Nettobeträge, und es wird die am Tage der Berechnung gültige Mehrwertsteuer hinzugerechnet.
12. Die vorstehenden Bestimmungen werden durch die einschlägigen arbeitsrechtlichen und tariflichen Vorschriften und Abmachungen ergänzt. Sie ändern sich, wenn die genannten Bestimmungen und Abmachungen geändert werden und haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.
13. Die Montagekosten sind sofort nach Empfang der Rechnung ohne jeden Abzug zu zahlen. Zurückbehalten und Aufrechnung sind ausgeschlossen. Die Abrechnung der Montagekosten erfolgt nach unserem Ermessen wöchentlich, monatlich oder nach beendeter Montage.
14. Das Montagepersonal ist nicht berechtigt, Zahlungen mit betriebl. Wirkung für den Besteller entgegenzunehmen.
15. Mit dieser Ausgabe verlieren vorangegangene Bedingungen ihre Gültigkeit.

XV. Montagefrist

- a. Eine vereinbarte Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Fall einer vertraglich vorgesehene Erprobung bis zu deren Vornahme, bereit ist. Der Besteller kann sechs Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Montagetermins oder einer unverbindlichen Montagefrist WSP auffordern, innerhalb weiterer zwei Wochen zu montieren. Erfolgt die Montage nicht fristgemäß, kommt WSP in Verzug.
- b. Eine verbindliche Lieferfrist oder ein verbindlicher Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand montiert ist.
- c. Ist die Nichteinhaltung eines verbindlichen Montagetermins oder einer verbindlichen Montagefrist nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder den Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die WSP nicht zu vertreten hat, zurückzuführen, so wird der Termin oder die Frist angemessen verlängert. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferanten eintreten.
- d. Gerät WSP mit ihrer Leistung in Verzug, kann der Besteller nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Nachfrist von nicht unter vier Wochen vom Vertrag zurücktreten oder anstelle des Rücktritts eine Verzugsentschädigung fordern. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1/2 v.H., im Ganzen aber höchstens 5 v.H. vom Montagepreis für denjenigen Teil der von WSP zu montierenden Anlage, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann. WSP haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
- e. Vorbehaltlich der Regelungen in XII. sind weitere Ansprüche des Bestellers, die über die vorgenannte Grenze in Höhe von 5 v.H. hinausgehen in allen Fällen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.
- f. Ist der Gegenstand der Montageleistung vor der Abnahme durch Verschulden des Bestellers untergegangen oder verschlechtert worden, so ist WSP berechtigt, den Montagepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Das gleiche gilt bei vom Besteller verschuldeter Unmöglichkeit der Montage. Eine Wiederholung der Montageleistung kann der Besteller verlangen, wenn und soweit dies WSP zuzumuten ist. Für die Wiederholung ist eine erneute Vergütung auf der Basis der Vertragspreise an WSP zu entrichten.

XVI. Abnahme

1. Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist WSP zur Beseitigung des Mangels auf ihre Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern, wenn WSP ihre Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.
2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden der WSP, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.

XVII. Gewährleistung für Montagearbeiten

Der Besteller ist verpflichtet, die Montageleistungen unmittelbar nach Durchführung auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Die Feststellung von offensichtlichen Mängeln ist WSP innerhalb von vier Werktagen nach Durchführung, die Feststellung nicht offensichtlicher Mängel innerhalb von vier Werktagen nach Entdeckung unter genauer Bezeichnung der Mängel schriftlich zu melden.

Vorbehaltlich der Regelung in XII. übernimmt WSP für Mängel der Montage gehört, die Gewährleistung wie folgt:

1. Nach Abnahme der Montage haftet WSP für Mängel der Montage, die innerhalb von einem Jahr nach Abnahme auftreten, in der Weise, dass sie die Mängel zu beseitigen hat. Der Besteller hat WSP einen festgestellten Mangel unverzüglich anzuzeigen.
2. Die Haftung der WSP besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.
3. Eine Haftung der WSP für die Folgen der etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung der WSP vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten besteht nicht. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei WSP sofort zu verständigen ist, oder wenn WSP mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von WSP Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
4. Der Besteller hat ein Minderungsrecht, wenn WSP eine ihr gestellte angemessene Nachfrist für die Mängelbeseitigung durch ihr Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Dieses Minderungsrecht ist auch in den sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung gegeben. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller nach Ankündigung vom Vertrag zurücktreten.

XVIII. Sonstige Haftung des Montageunternehmers, Haftungsausschluss

1. Wird bei der Montage ein von WSP geliefertes Montageteil durch Verschulden der WSP beschädigt, so hat diese es nach ihrer Wahl auf ihre Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.
2. Wenn durch Verschulden der WSP der montierte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen nicht vertragsgemäß verwenden kann, so gelten unter Ausschluss weitere Ansprüche die Regelungen des Abschnitts XII.

XIX. Haftung des Bestellers

Werden ohne Verschulden der WSP die von ihr gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt, oder geraten sie ohne ihr Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben unberücksichtigt.

XX. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das Gericht des Hauptsitzes der WSP zuständig.

XXI. Verbindlichkeit

1. Änderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen und dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Anlage

Abrechnung

1. Stundensätze

Sofern im Vertrag kein Pauschalpreis für die Montage des Liefergegenstandes vereinbart worden ist, legen wir die nachstehend formulierten Richtlinien für die Berechnung der Montagekosten zugrunde.

Für die Entsendung von Montage- oder Servicepersonal berechnen wir die Kosten gemäß den folgenden Richtlinien:

- a. Die Arbeitszeit von Montagepersonal richtet sich nach den betrieblichen Verhältnissen am Montageort.
- b. Wir berechnen an Stundensätzen pro Mitarbeiter und Normalstunde für Arbeits-, Reise-, Werk- und Wartezeit:

| | |
|--|---------------|
| Monteur, Mechaniker, Elektro-Monteur | 72,00 €/Std. |
| Servicetechniker/Montageleiter | 92,00 €/Std. |
| Programmierer | 120,00 €/Std. |
| Ingenieur | 120,00 €/Std. |
| Senior Ingenieur für Aufg. mit bes. Schwierigkeitsgrad | 160,00 €/Std. |

Die Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden pro Woche; d.h. 8 Stunden pro Tag von Montag bis Freitag.

In diesen Stundensätzen ist der Einsatz von Werkzeug, Schweißgeräte, etc. sowie Programmiergeräten und Notebook enthalten.

Die Schmutzzulage für Arbeiten in Ofenanlagen beträgt 8,00 €/Std.

Die obigen Sätze gelten sowohl für nationale als auch für internationale Montage- und Servicearbeiten. Sofern internationale Montagetätigkeiten mittels Bahn- oder Flugreise erreicht werden, ist der Einsatz von Werkzeug stark eingeschränkt und beschränkt sich auf die Dinge, die man mitführen kann.

2. Zuschläge für Überstunden

Als Überstunden gelten alle über die Normalzeit hinausgehende Stunden.

- a) für die beiden ersten Überstunden zzgl. 25%
- b) für jede weitere Überstunde und Nachtarbeit zwischen 18:00 Uhr und 06:00 Uhr sowie Arbeitsstunden am Samstag, Sonntag und am 24.12. u. 31.12. ab 13:00 Uhr zzgl. 50%
- c) für jede Arbeitsstunde an gesetzlichen Feiertagen zzgl. 100%
- d) für jede Arbeitsstunde am 01.01., Ostersonntag, 01.05. Pfingstsonntag, an den Weihnachtsfeiertagen sowie am 24.12. 31.12. ab 20 Uhr zzgl. 150%

Als gesetzlicher Feiertag gelten solche Tage, an denen am Montageort allgemeine Arbeitsruhe herrscht. Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie der 25. und 26. Dezember gelten in jedem Falle als Feiertag.

3. Auslösungen

Die Auslösung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Pro Mitarbeiter und Tag innerhalb Deutschlands wird folgende Auslösung berechnet:

- a) für Reisen von mehr als 8 Stunden 14,00 €
- b) für Reisen von mind. 24 Stunden 28,00 €

Bei Montagen im Ausland werden die Tagegelder entsprechend der vom Finanzamt genehmigten Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen sowie der Pauschbeträge für Übernachtungskosten für das jeweilige Montageland in Rechnung gestellt. Ausnahmen bei den Übernachtungskosten sind möglich, wenn die offiziellen Sätze eines Landes nicht die Kosten für eine adäquate Übernachtung decken.

Die Auslösung ist auch für Sonn- und Feiertage zu zahlen, an denen keine Arbeit geleistet wird, sofern diese innerhalb der Gesamtmontage liegen.

4. Reisekosten

Anreise, Rückreise und tägliche Wegstrecken werden wie folgt berechnet:

- a) Fahrtkosten für Fahrten mit dem Pkw/Kombi 1,00 €/km
- b) Fahrtkosten für Fahrten mit dem Pkw/Kombi und Anhänger 1,10 €/km
- c) Fahrtkosten für Fahrten mit dem Lkw/Transporter 1,20 €/km

Erforderliche Fahrten am Montageort, u.a. auch Fahrten von und zur Unterkunft sind Arbeitszeit und werden zum beschriebenen Satz berechnet. Reisezeit sowie angemessene auftragsbedingte Vorbereitungs- und Abwicklungszeit (Berichterstattung und Auswertung) gilt als Arbeitszeit.

In der Regel werden für Flugreisen die Kosten der Economy-Class und für Bahnreisen die Kosten für die 2. Klasse abgerechnet. Notwendige Nebenkosten wie z.B. für Versicherungen, Fracht und Zoll von Gepäck, Visagebühren, Erteilung von Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen, ärztliche Untersuchungen, Impfungen sowie Steuern, Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge und dergleichen, die der Auftragnehmer oder sein Personal im Zusammenhang mit dem Vertrag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu entrichten hat, können dem Auftraggeber nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

5. Heimfahrten

Unserem Servicepersonal steht alle 4 Wochen eine bezahlte Heimreise zu. Die hierfür anfallenden Kosten werden wie aufgeführt in Rechnung gestellt.

6. Nebenkosten

Nebenkosten, wie Aufwendungen für Gepäcktransport, Transportkosten für notwendige Werkzeuge, Telefongebühren, Montage- bzw. Servicevorbereitungen und Einweisungen usw., soweit sie in direktem Zusammenhang mit dem Einsatz stehen, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Sämtliche Berechnungssätze sind Nettobeträge. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Im Übrigen gelten unsere Montagebedingungen.

7. Preisstellung

Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.